

Hauptsatzung 2015	Hauptsatzung 2018
<p>§ 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt führt den Namen „Fürstenwalde/Spree“. (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, mittleren kreisangehörigen Stadt.</p>	<p>§ 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt führt den Namen „Fürstenwalde/Spree“. (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, mittleren kreisangehörigen Stadt.</p>
<p>§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt zeigt einen in Silber bewurzelten grünen Laubbaum mit einem linkshin aufliegenden schwarzen Raben in der Krone; der Stamm beseitet von zwei Schilden: vorn in Gold ein rot-bewehrter und rot-gezungter widersehender schwarzer Adler belegt mit einem steigenden silbernen Halbmond, dessen Höhlung mit einem Kreuzchen besteckt ist; hinten in Silber ein gold-bewehrter roter Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln. (2) Die Flagge ist dreigestreift in den Farben Grün - Weiß - Schwarz und trägt das den Mittelstreifen überdeckende Wappen. (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift *STADT FÜRSTENWALDE/SPREE* LANDKREIS ODER-SPREE Sh. Anlage 1 zur Hauptsatzung (das Wappen der Stadt, die Flagge der Stadt und das Siegel der Stadt)</p>	<p>§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt zeigt einen in Silber bewurzelten grünen Laubbaum mit einem linkshin aufliegenden schwarzen Raben in der Krone; der Stamm beseitet von zwei Schildern: vorn in Gold ein rot-bewehrter und rot-gezungter widersehender schwarzer Adler belegt mit einem steigenden silbernen Halbmond, dessen Höhlung mit einem Kreuzchen besteckt ist; hinter in Silber ein gold-bewehrter roter Adler mit goldenen Kleestängeln auf den Flügeln (2) Die Flagge ist dreigestreift in den Farben Grün-Weiß-Schwarz und trägt das den Mittelstreifen überdeckende Wappen. (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift *STADT FÜRSTENWALDE/SPREE* LANDKREIS ODER-SPREE Sh. Anlage 1 zur Hauptsatzung (das Wappen der Stadt, die Flagge der Stadt und das Siegel der Stadt)</p>
<p>§ 3 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)</p> <p>(1) In der Stadt bestehen folgende Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf: 1. Ortsteil Trebus, Gemarkung Trebus 2. Ortsteil Molkenberg, Gemarkung Fürstenwalde, Flure 36, 37, 38, 39 3. Ortsteil Heideland, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 32 und die Flurstücke 67, 68 und 69 der Flur 31 (2) Die Lage und Abgrenzung der Ortsteile ergeben sich aus den als</p>	<p>§ 3 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)</p> <p>(1) In der Stadt bestehen folgende Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff BbgKVerf: 1. Ortsteil Trebus, Gemarkung Trebus 2. Ortsteil Molkenberg, Gemarkung Fürstenwalde, Flure 36, 37, 38, 39 3. Ortsteil Heideland, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 32 und die Flurstücke 67, 68 und 69 der Flur 31 (2) Die Lage und Abgrenzung der Ortsteile ergeben sich aus den als</p>

<p>Anlagen zu dieser Hauptsatzung genommenen Karten (Anlage 2 zum Ortsteil Trebus, Anlage 3 zum Ortsteil Molkenberg und Anlage 4 zum Ortsteil Heidefeld).</p> <p>(3) In den Ortsteilen Trebus, Molkenberg und Heidefeld ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.</p>	<p>Anlage zu dieser Hauptsatzung genommenen Karten (Anlage 2 zum Ortsteil Trebus, Anlage 3 zum Ortsteil Molkenberg und Anlage 4 zum Ortsteil Heidefeld).</p> <p>(3) In dem Ortsteil Trebus ist ein Ortsbeirat mit fünf Mitgliedern unmittelbar zu wählen. In den Ortsteilen Molkenberg und Heidefeld ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.</p> <p>(4) Zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen stellt die Gemeindevertretung den Ortsbeiräten Mittel zur Verfügung. Näheres regelt der gemeindliche Haushaltsplan.</p>
<p>§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Einwohnerinnen und Einwohner auf den folgenden Wegen:</p> <p>a) Beteiligung bei erheblicher Betroffenheit, b) Einwohnerversammlungen, c) Einwohnerfragestunden, d) Kinder- und Jugendkonferenzen.</p> <p>(2) Die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung werden in einer Beteiligungssatzung geregelt.</p> <p>(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Einwohnerinnen und Einwohner auf den folgenden Wegen:</p> <p>a) Beteiligung bei erheblicher Betroffenheit, b) Einwohnerversammlungen c) Einwohnerfragestunden d) Kinder- und Jugendkonferenzen</p> <p>(2) Die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung werden in einer Beteiligungssatzung geregelt.</p> <p>(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>
<p>§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung benannt. Die Stadtverordnetenversammlung und der Gleichstellungsbeirat sind bei der Auswahl der geeigneten Person mit einzubeziehen.</p> <p>(2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige</p>	<p>§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung benannt. Die Stadtverordnetenversammlung ist bei der Auswahl der geeigneten Person mit einzubeziehen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihrer Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen</p>

<p>Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr/sein Recht gem. § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem sie/er sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an deren Ausschüsse wendet. Ihr/Ihm ist das Recht zu gewähren, in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen.</p> <p>(4) Die/der Gleichstellungsbeauftragte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten. In ihren/seinen fachlichen Entscheidungen ist sie/er weisungsunabhängig.</p> <p>(5) Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrer Arbeit durch einen Gleichstellungsbeirat unterstützt werden.</p> <p>(6) Im Übrigen gelten die §§ 22 bis 24 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 04. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013.</p>	<p>berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Recht gem. § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem sie sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an ihre Ausschüsse wendet. Ihr ist das Recht zu gewähren, in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten. In ihren fachlichen Entscheidungen ist sie weisungsunabhängig.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten die §§ 22 bis 24 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 04. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013.</p>
	<p>§ 6 Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Zur Vertretung der Interessen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in der Stadt Fürstenwalde/Spree benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung eine Integrationsbeauftragte/einen Integrationsbeauftragten.</p> <p>(2) Die/der Integrationsbeauftragte ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Die/der Integrationsbeauftragte nimmt ihr/sein Recht gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr,</p>

	<p>indem sie/er sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an ihre Ausschüsse wendet. Ihr/ihm ist das Recht zu gewähren in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen.</p>
<p>§ 6 Beiräte (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Zur Vertretung der Interessen von Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt können Beiräte gebildet werden.</p> <p>(2) Die Beiräte sind zu allen Beratungsgegenständen zu beteiligen, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Ihr Votum ist der Stadtverordnetenversammlung vor Beschlussfassung mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Beiräte bestehen aus maximal 7 Personen. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Nach dem Ende einer Wahlperiode bleiben die benannten Beiratsmitglieder im Amt, bis die Stadtverordnetenversammlung neue Beiratsmitglieder benennt oder die Auflösung des Beirates beschließt.</p> <p>(4) Mitglieder der Beiräte sollen Vertreterinnen oder Vertreter aus örtlich wirkenden Interessensgruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des Weiteren können Einwohnerinnen und Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder auf Grund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein. Interessensgruppen und Organisationen gemäß Satz 1 haben ein Vorschlagsrecht.</p> <p>(5) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Person, die den Vorsitz innehat, vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.</p> <p>(6) Der Beirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ihre/seine Stellvertretung einberufen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen sind in der Regel</p>	<p>§ 7 Beiräte (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Zur Vertretung der Interessen von Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt werden Beiräte nach § 8 gebildet.</p> <p>(2) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, gegenüber der STVV Stellung zu nehmen. Die Beiräte sind zu allen Beratungsgegenständen zu beteiligen, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Ihr Votum ist der Stadtverordnetenversammlung vor Beschlussfassung mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Nach dem Ende einer Wahlperiode bleiben die benannten Beiratsmitglieder im Amt, bis die Stadtverordnetenversammlung neue Beiratsmitglieder benennt oder die Auflösung des Beirates beschließt.</p> <p>(4) Mitglieder der Beiräte sollen Vertreterinnen und Vertreter aus örtlich wirkenden Interessensgruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des Weiteren können Einwohnerinnen und Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder auf Grund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein.</p> <p>(5) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Person, die den Vorsitz innehat, vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.</p> <p>(6) Der Beirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ihre/seine Stellvertretung einberufen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.</p>

<p>öffentlich. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Übrigen finden die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, sofern nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p>	<p>Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Übrigen finden die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, sofern nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p>
<p>§ 7 Beiräte in der Stadt Fürstenwalde/Spree (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) In der Stadt Fürstenwalde/Spree kann ein Beirat für die Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund gebildet werden. Er führt die Bezeichnung „Integrationsbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.</p> <p>(2) In der Stadt Fürstenwalde/Spree kann ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gebildet werden. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.</p> <p>(3) In der Stadt Fürstenwalde/Spree kann ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung gebildet werden. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.</p> <p>(4) In der Stadt Fürstenwalde/Spree kann ein Beirat zur Gleichstellung von Frau und Mann gebildet werden. Er führt die Bezeichnung „Gleichstellungsbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.</p> <p>(5) In der Stadt Fürstenwalde/Spree kann ein „Nachhaltigkeits- und Umweltbeirat“ zur ständigen Begleitung der nachhaltigen Entwicklung unserer Stadt, so z.B. der Erarbeitung der kommunalen Handlungsstrategie zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg und der Fortschreibung und Umsetzung der Klimaschutzkonzeption der Stadt Fürstenwalde/Spree, gebildet werden. Er führt die Bezeichnung „Nachhaltigkeits- und Umweltbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.</p>	<p>§ 8 Beiräte in der Stadt Fürstenwalde/Spree (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) In der Stadt Fürstenwalde/Spree wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren gebildet. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“ und hat 7 Mitglieder.</p> <p>(2) In der Stadt Fürstenwalde/Spree wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Menschen mit Behinderung gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“ und hat 7 Mitglieder.</p> <p>(3) In der Stadt Fürstenwalde/Spree wird ein Beirat zur besonderen Vertretung von Kindern im Kita- und Grundschulalter und deren Personensorgeberechtigten gebildet. Er führt die Bezeichnung „Kita- und Grundschulbeirat“ der Stadt Fürstenwalde/Spree“ und hat 11 Mitglieder.</p>
<p>§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)</p>	<p>§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)</p>

<p>Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. In diesem Fall sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. 2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt. 3. Änderungen der nach den Nummern 1 und 2 gemachten Angaben sind der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. 	<p>(1) Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Es sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. 2. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Angabe der Namens und der Anschrift der juristischen Person. <p>Änderungen der nach den Nummern 1 und 2 gemachten Angaben sind der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die nach den Absätzen 1-2 mitgeteilten Tätigkeiten sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung auf der Internetseite der Stadt Fürstenwalde/Spree allgemein bekannt zu machen. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.</p>
<p>§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)</p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates Trebus werden spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung nach § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten 	<p>§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)</p> <p>(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte Trebus, Molkenberg und Heidefeld werden spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung nach § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:</p>

<p>2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten 5. Beratung über Zuschüsse (3) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, wahrgenommen werden. Des Weiteren können die entsprechenden Beschlussvorlagen auf den Internetseiten der Stadt Fürstenwalde/Spree eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse werden in gleicher Art veröffentlicht.</p>	<p>1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben 3. Laufende Gerichtsverfahren 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner 5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten 6. Beratung über Zuschüsse (3) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, wahrgenommen werden. Des Weiteren können die entsprechenden Beschlussvorlagen auf der Internetseite der Stadt Fürstenwalde/Spree im Bürgerinformationssystem eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse werden in gleicher Art veröffentlicht.</p>
<p>§ 10 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Stadt, sofern der Wert 250.000 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 BbgKVerf). (2) Absatz 1 gilt auch für den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen durch die Stadt.</p>	<p>§ 11 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 und Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenständen der Stadt, sofern der Wert 250.000 € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 BbgKVerf). (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen vor, sofern der Wert 250.000 Euro überschreitet.</p>
<p>§ 11 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt die Wertgrenze von 75.000 Euro.</p>	<p>§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Insbesondere folgende Angelegenheiten gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung: 1. Geschäfte über Vermögensgegenständen der Stadt bis zu einem Wert von 75.000 €; 2. Erwerb von Grundstücken und sonstigen</p>

	<p>Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 75.000 €;</p> <p>3. Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 €;</p> <p>4. Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;</p> <p>5. Abschluss und Änderung von Verträge nach der HOAI(Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000. €;</p> <p>6. Ausführungsbeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zur Höhe von 75.000 €;</p> <p>7. Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 25.000 € bewirkt wird;</p> <p>8. Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 75.000 €;</p> <p>9. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB) - die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB) - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB) - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB) - die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
<p>§ 12 Hauptausschuss (101) (§ 49 BbgKVerf)</p> <p>(1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen.</p> <p>(2) Des Weiteren ist der Hauptausschuss insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> . Erlass von Abgaben ab 25.000 Euro . Festlegungen von Grundsätzen für Grundstücksverkäufe 	<p>gestrichen</p>

<p>. Vergaben, die nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf)</p> <p>. Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen.</p>	
<p>§ 13 Fachausschüsse (§ 43 Abs. 1 BbgKVerf)</p> <p>Über die Einrichtung der Fachausschüsse, ihre jeweiligen Zuständigkeiten, die Anzahl ihrer Mitglieder und die Möglichkeit zur Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern befindet die Stadtverordnetenversammlung zu Beginn jeder Wahlperiode.</p>	gestrichen
<p>§ 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 BbgKVerf)</p> <p>Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat eine Beigeordnete/einen Beigeordneten. Diese/dieser nimmt die Funktion der Ersten Beigeordneten/des Ersten Beigeordneten wahr.</p>	<p>§ 13 Zahl der Beigeordneten (§ 59 BbgKVerf)</p> <p>Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat eine Beigeordnete/einen Beigeordneten. Diese/dieser nimmt die Funktion der Ersten Beigeordneten/des Ersten Beigeordneten wahr.</p>
<p>§ 15 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung eingestellt und entlassen.</p> <p>(2) Die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ein/e weitere/r Stadtverordnete/r.</p>	<p>§ 14 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Fachbereichsleiterin/der FBL werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit Zustimmung der STVV eingestellt und entlassen.</p> <p>(2) Die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen die/der Vorsitzende der STVV und ein/e weitere/r Stadtverordnete/r.</p>
<p>§ 16 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.</p>	<p>§15 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.</p>

<p>(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzliche Regelungen keine andere Auslegungszeit vorgeben. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnete. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzliche Regelungen keine andere Auslegungszeit vorgeben. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.12.2014 (im Amtsblatt veröffentlicht am 23.12.2014) außer Kraft.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.01.2015 - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04 - 15. Jahrgang vom 31.01.2015 - in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.11.2016 - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 - 16. Jahrgang vom 22.11.2016 - außer Kraft.</p> <p>(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>